

Informationsblatt Besuche Pflegewohnhaus Wasserleith ab 21.11.2021

laut Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Angehörige!

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher!

In den Pflegewohnhäusern der Caritas möchten wir weiterhin vorsichtig und mit Verantwortung mit der aktuellen Situation in Österreich vorgehen. Darum bitten wir weiterhin, die Maßnahmen mitzutragen.

Sämtliche Besuche müssen **im Vorhinein telefonisch** angekündigt und abgestimmt werden. Bitte kontaktieren Sie dafür unsere Gabriela Schweinzer die für das Besuchsmanagement in unserem Haus zuständig ist unter der Telefonnummer 03515-48985-121 oder 03515-48985-123.

Allgemeine Besuchsregelungen

1. **Pro Bewohner*in** dürfen **pro Tag höchstens zwei Personen** zu Besuch kommen. Beim Betreten des Pflegewohnhauses muss am **Checkpoint** ein **2G-Nachweis und zusätzlich ein PCR-Test** (der Nachweis muss für die gesamte Dauer des Besuches gültig sein) **vorgewiesen werden**, der **für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig** ist.

Als 2G-Nachweis gelten:

- Impfung
- Genesungs- oder Absonderungsbescheid für infizierte Personen (nicht älter als 180Tage)

Ausnahmen: Definition von 2 fixen Personen über den gesamten Zeitraum

- Besuche im Rahmen der **Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge** sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
- Leisten Besucher*innen **regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben** dürfen zusätzlich **höchstens zwei definierte Personen** pro Bewohner*in pro Tag zu Besuch kommen.

2. Vorgaben zur Dauer der Besuche

3. Im Haus ist eine Besucherzonen eingerichtet, das Plexiglas dient zum Schutz und darf nicht von Ihnen verstellt werden!
4. Beim Betreten und Verlassen des Pflegewohnhauses und bei Bedarf während des Besuchs ist eine **Händedesinfektion** durchzuführen.
5. Während des Besuchs ist durchgehend eine **FFP2-Maske** ohne Ventil zu tragen.
(Ausnahmen: Schwangere und Kinder zwischen 6-14 Jahren – müssen MNS tragen, Kinder unter 6 müssen keine Maske tragen)
6. Bei jedem Besuch ist eine Eintragung in die Besuchliste (beinhaltet Bestätigung 2-G-Nachweis und PCR-Test sowie Gesundheitscheck) vorzunehmen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Gesundheitscheck (Teil der Besuchliste)

Es wird bestätigt, dass

- nach dem persönlichen aktuellen Wissensstand in den letzten 14 Tagen **kein Kontakt zu einer COVID positiven bzw. Verdachtsperson** bestand.
- in den letzten 2 Tagen **keines der nachfolgenden Symptome** aufgetreten ist:
 - Fieber (Temperatur ab 37,5°)
 - Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden (Husten, Halsschmerzen)
 - Plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
 - Weniger spezifische Symptome wie Kopfschmerzen, Muskelschmerzen, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Müdigkeit, Erbrechen und/oder Durchfall

Basierend auf:

5.COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

Nähere Informationen zu den bei 2G-Regel gültigen Nachweisen:

- Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf. *(Impfstoffe von Janssen verlieren mit 3.1.2022 ihre Gültigkeit und müssen spätestens mit diesem Datum aufgefrischt werden).*
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember 270 Tage) zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (ab 6. Dezember 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa. lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb. lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;

- Nachweis über **Genesungs- oder Absonderungsbescheid für infizierte Personen**
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

- c) **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr** brauchen grundsätzlich keinen 2G-Nachweis. Bis zur **Beendigung der neunten Schulstufe** kann alternativ auch der „**Ninjapass**“ als Nachweis herangezogen werden. Danach gilt für Jugendliche auch die 2G-Regelung